



Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>(3) <del>Tod (§ 7);</del></p> <p><b>§ 7 <del>Ausscheiden durch</del> Tod</b></p> <p><del>Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).</del></p>	<p>m) die Durchführung von Testamentsvollstreckungen; n) die Durchführung aller sonstigen Geschäfte, soweit diese dem Genossenschaftszweck dienen.</p> <p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>(3) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8); (4) Ausschluss (§ 9).</p> <p><b>§ 7 Fortsetzung oder Beendigung der Mitgliedschaft bei Tod des Mitglieds</b></p> <p>(1) Entgegen § 77 Abs. 1 S. 2 GenG endet mit dem Tod eines Mitglieds nicht dessen Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern die Mitgliedschaft wird durch dessen Erben fortgesetzt, und die Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten einschl. der Geschäftsguthaben gehen vom verstorbenen Mitglied mit dessen Tod auf seinen Erben über. Der Erbe ist berechtigt, die nach Satz 1 auf ihn übergegangene Mitgliedschaft gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu kündigen.</p> <p>(2) Sofern das verstorbene Mitglied durch mehrere Erben beerbt wird, endet entgegen Abs. 1 und gemäß § 77 Abs. 1 GenG die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern der Erbfall mindestens drei Monate vor dem Schluss dieses Geschäftsjahres eingetreten ist, anderenfalls mit dem Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres. Ein Ausscheiden gemäß Satz 1 erfolgt indes nicht, sofern die Erben der Genossenschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Todestag des verstorbenen Mitglieds schriftlich angezeigt haben, dass die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds mit dessen Geschäftsanteilen und Geschäftsguthaben einem Miterben allein überlassen worden ist (überlassener Miterbe); für den überlassenen Miterben gilt Abs. 1.</p>

Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
---	--

**§ 9 Ausschluss**  
 (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter, Mitglied des Regionalbeirates und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 27 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung ~~und zu den Regionalbeiräten~~ teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

**§ 12 Pflichten der Mitglieder**  
 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

~~e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft im Warengeschäft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.~~

**§ 13 Organe der Genossenschaft**  
 Organe der Genossenschaft sind:  
 C. DIE REGIONALBEIRÄTE

**§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**  
 (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,  
 g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ~~und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;~~

**§ 9 Ausschluss**  
 (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter, Mitglied des Regionalbeirates und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 27 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

**§ 12 Pflichten der Mitglieder**  
 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

**§ 13 Organe der Genossenschaft**  
 Organe der Genossenschaft sind:  
 C. DIE REGIONALBEIRÄTE / REGIONALKONFERENZEN

**§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**  
 (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,  
 g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;

## Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

## Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

**§ 19 Willensbildung**

(3)

Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege ~~schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien~~ zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

**§ 22 Aufgaben und Pflichten**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren ~~und Waren~~ einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

**§ 19 Willensbildung**

(3) **Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).** Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung **schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation**

zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

**§ 22 Aufgaben und Pflichten**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren **und** Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>  (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:  f)  <div style="text-align: right;">die</div> Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung;  <del>die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 37a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 37a Abs. 4),</del> die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 37b) und die Bild- oder Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 37c);  die Verwendung der Ergebniserücklagen gemäß § 40;  die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Zweigstellen <del>und Warenlagern</del>;  die Erteilung von Prokura;  die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 und der Regionalbeiräte gemäß § 26 e;  die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;  <del>die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs im Warengeschäft.</del></p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <del>anwesend sind</del>.</p>	<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>  (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:  f) <del>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§37a Abs. 3),</del> die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung,  <div style="text-align: right;">die Möglichkeit der Mitwirkung</div> an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 37b) und die Bild- oder Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 37c <del>Abs. 2</del>);  die Verwendung der Ergebniserücklagen gemäß § 40;  die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen <del>und</del> Zweigstellen;  die Erteilung von Prokura;  die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 und der Regionalbeiräte gemäß § 26 e;  die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <del>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</del></p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <del>mitwirken</del>.</p>

Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b> (3)</p> <p>Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege <del>schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien</del> zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats <del>oder</del> sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>C. DIE REGIONALBEIRÄTE</p> <p><b>§ 26a Zusammensetzung und Wahl der Regionalbeiräte</b> (1) Die Regionalbeiräte bestehen jeweils aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden von der <del>Vertreterversammlung</del> aus dem Kreis der Mitglieder der Bank im Regionalmarkt gewählt. (2) Zum Mitglied des Regionalbeirates kann nicht gewählt werden, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, wer Mitglied <del>der Vertreterversammlung</del>, des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist, und ebenso nicht ein früheres Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands, solange es für</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b> (3) <b>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</b> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <b>schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation</b> zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter <b>oder der Vorstand</b> eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>C. DIE REGIONALBEIRÄTE / REGIONALKONFERENZEN</p> <p><b>§ 26a Regionalkonferenzen</b> Jeder Regionalmarkt hat eine Regionalkonferenz. Diese besteht in Bezug zum jeweiligen Regionalmarkt aus folgenden Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertreter</li> <li>- Aufsichtsratsmitglieder</li> <li>- ehemalige Vertreter und</li> <li>- Multiplikatoren aus Kundschaft, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft</li> </ul> <p><b>§ 26b Zusammensetzung und Wahl der Regionalbeiräte</b> (1) Die Regionalbeiräte bestehen jeweils aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden von der <b>Regionalkonferenz</b> aus dem Kreis der Mitglieder der Bank im Regionalmarkt gewählt. (2) Zum Mitglied des Regionalbeirates kann nicht gewählt werden, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, wer Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist, und ebenso nicht ein früheres Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands, solange es für</p>

## Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

## Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

seine frühere Tätigkeit nicht entlastet worden ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl übersendet der Vorstand den Mitgliedern der **Vertreterversammlung** mit der Einladung zur ordentlichen **Vertreterversammlung** eine Vorschlagsliste je Regionalmarkt. Es steht den Mitgliedern der **Vertreterversammlung** frei, weitere Kandidaten aus dem jeweiligen Regionalmarkt zur Wahl in den entsprechenden Regionalbeirat vorzuschlagen. Diese Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der beschließenden **Vertreterversammlung** schriftlich unter Nennung des Namens, Vornamens und der Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds bei der Genossenschaft vorliegen.

#### § 26b Amtsdauer, Beendigung des Amts, Wiederwahl

- (1) Das Amt eines **Beiratsmitglieds** beginnt mit dem Schluss der **Vertreterversammlung**, die die Wahl vorgenommen hat, und endet, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der ordentlichen **Vertreterversammlung**, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; das Geschäftsjahr, in welchem das Regionalbeiratsmitglied gewählt worden ist, wird mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der ordentlichen Zahl der Mitglieder des Regionalbeirats aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Außer durch Zeitablauf nach den vorstehenden Vorschriften endet das Amt durch schriftliche Erklärung der Niederlegung desselben gegenüber dem Vorstand, mit dem Tod, mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Regionalbeiratsmitglieds oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Der Regionalbeirat besteht bis zur nächsten ordentlichen **Vertreterversammlung** aus den verbleibenden Mitgliedern. Diese **Versammlung**

seine frühere Tätigkeit nicht entlastet worden ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl übersendet der Vorstand den Mitgliedern der **Regionalkonferenz** mit der Einladung zur ordentlichen **Regionalkonferenz** eine Vorschlagsliste je Regionalmarkt. Es steht den Mitgliedern der **Regionalkonferenz** frei, weitere Kandidaten aus dem jeweiligen Regionalmarkt zur Wahl in den entsprechenden Regionalbeirat vorzuschlagen. Diese Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der beschließenden **Regionalkonferenz** schriftlich unter Nennung des Namens, Vornamens und der Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds bei der Genossenschaft vorliegen.

#### § 26c Amtsdauer, Beendigung des Amts, Wiederwahl **des Regionalbeirats**

- (1) Das Amt eines **Regionalbeiratsmitglieds** beginnt mit dem Schluss der **Regionalkonferenz**, die die Wahl vorgenommen hat, und endet, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der ordentlichen **Regionalkonferenz**, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; das Geschäftsjahr, in welchem das Regionalbeiratsmitglied gewählt worden ist, wird mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der ordentlichen Zahl der Mitglieder des Regionalbeirats aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Außer durch Zeitablauf nach den vorstehenden Vorschriften endet das Amt durch schriftliche Erklärung der Niederlegung desselben gegenüber dem Vorstand, mit dem Tod, mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Regionalbeiratsmitglieds oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Der Regionalbeirat besteht bis zur nächsten ordentlichen **Regionalkonferenz** aus den verbleibenden Mitgliedern. Diese **Konferenz**

Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p>wählt Ersatz. Die Ersatzwahl findet für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt.</p> <p><b>§ 26c Innere Ordnung des Regionalbeirats</b></p> <p><b>§ 26d Regionalkonferenz</b></p> <p>Der Regionalbeirat lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich Zielgruppen im Regionalmarkt und die im Regionalmarkt wohnhaften Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrats zu einer Regionalkonferenz ein und gibt darin dem Vorstand Gelegenheit zur Information über die Leistungen und die Geschäftspolitik sowie die Vorhaben und Interessen der Bank im Sinne des § 26 Absatz 1.</p> <p><b>§ 26e Auslagenersatz, Vergütung</b></p> <p><b>§ 27a Zusammensetzung und Stimmrecht</b></p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats <del>und der Regionalbeiräte</del> nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.</p> <p><b>§ 27b Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat <del>oder den Regionalbeiräten</del> angehören.</p> <p><b>§ 27f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>(3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die</p>	<p>wählt Ersatz. Die Ersatzwahl findet für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt.</p> <p><b>§ 26d Innere Ordnung des Regionalbeirats</b></p> <p><b>§ 26e Zusammenkunft der Regionalkonferenz; Wahl der Regionalbeiräte</b></p> <p>(1) Der Regionalbeirat lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich <b>die in § 26a genannten</b> Zielgruppen im Regionalmarkt und die im Regionalmarkt wohnhaften Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrats zu einer Regionalkonferenz ein und gibt darin dem Vorstand Gelegenheit zur Information über die Leistungen und die Geschäftspolitik sowie die Vorhaben und Interessen der Bank im Sinne des § 26 Absatz 1.</p> <p><b>(2) Der Regionalkonferenz obliegt die Wahl der Regionalbeiräte des jeweiligen Regionalmarktes.</b></p> <p><b>§ 26f Auslagenersatz, Vergütung</b></p> <p><b>§ 27a Zusammensetzung und Stimmrecht</b></p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands <b>und</b> des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.</p> <p><b>§ 27b Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand <b>oder dem</b> Aufsichtsrat angehören.</p> <p><b>§ 27f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>(3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die</p>



Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p>Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand, Aufsichtsrat <del>oder Regionalbeirat</del> annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter.</p> <p><b>§ 28 Frist und Tagungsort</b></p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort <del>oder deren ausschließlich schriftliche</del> und/oder <del>elektronische Durchführung</del> festlegen.</p> <p><b>§ 29 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch <del>300</del> Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in den jeweiligen papierhaften Ausgaben der Rhein-Zeitung, des General-Anzeigers und des Trierischen Volksfreunds einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung</p>	<p>Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand <del>oder</del> Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter.</p> <p><b>§ 28 Frist und Tagungsort</b></p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort und/oder <del>eine andere Form der Versammlung (§ 37a)</del> festlegen.</p> <p><b>§ 29 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch <del>500</del> Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in den jeweiligen papierhaften Ausgaben der Rhein-Zeitung, des General-Anzeigers und des Trierischen Volksfreunds einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, <del>die Form der Versammlung, im</del></p>

## Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

## Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

- bekannt zu machen.  
 Die ~~§§ 37a bis~~ 37c ~~bleiben~~ unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 47 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter beziehungsweise der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch ~~300~~ Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

**§ 34 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (3) Wird eine Wahl ~~mit Stimmzetteln~~ durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Fall des §37a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 37a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen.

- § 37c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 47 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter beziehungsweise der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

**§ 34 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (3) Wird eine Wahl ~~geheim~~ durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

## Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

## Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

**§ 36 Versammlungsniederschrift**

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung,

Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.

Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 37a, ~~37b~~ der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

**§ 37a ~~Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung~~**

(1) Die Vertreterversammlung kann ~~auch~~ ohne physische Präsenz der Vertreter ~~abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung)~~. In diesem Fall

~~sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören~~

~~insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe~~

**§ 36 Versammlungsniederschrift**

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, **Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 37a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase**, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. **Bei Versammlungen nach § 37a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 37a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.** Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 37a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

**§ 37a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren**

(1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter **an einem Ort** abgehalten werden (virtuelle **Versammlung**). In diesem Fall **muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.** **Bei der Einberufung sind** insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, **mitzuteilen.**

## Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

## Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

~~be zu erfolgen hat.~~

- (2) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann ~~dergestalt~~ erfolgen, ~~dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.~~
- (3) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann auch ~~dergestalt~~ erfolgen, dass die ~~Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungs vorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.~~
- (4) ~~Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorste-~~

- (2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch ~~wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.~~
- (3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch ~~dergestalt~~ erfolgen, dass die ~~Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.~~

Satzung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021

Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der zur Änderung angedachten Normen der Satzung („neue Fassung“)

~~henden Absätze.~~**§ 37c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

**§ 41 Nachschusspflicht**

~~(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 110,00 EUR.~~

~~(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.~~

**§ 47 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im **Bundesanzeiger** veröffentlicht.

**§ 37c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton**

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,

- b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und

- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

(2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

**§ 41 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 47 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im **Unternehmensregister** veröffentlicht.